

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2020



Inhaltsverzeichnis

1	BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017	3
2	UMSETZUNG DES B-PCGK IN DER BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH	3
3	CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	4
3.1	Bekanntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen	4
3.2	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	4
3.2.1	Darstellung der Geschäftsleitung	4
3.2.2	Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung	5
3.2.3	Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH	5
3.2.4	Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates	6
3.3	Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	6
3.4	Arbeitsweise und Aufgaben des AR-Ausschusses	9
3.5	Interne Revision und Compliance	9
3.6	Berücksichtigung von Genderaspekten	10
3.6.1	Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2020	10
3.6.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der BBU GmbH	10
3.7	Externe Evaluierung des Berichtes	11



1 Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen wurde der B-PCGK einer Revision unterzogen. Der aktuelle B-PCGK 2017 wurde wieder mittels Ministerratsvortrag von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Rechtlich stellen die Regelungen dieses Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Der Kodex enthält zwingende Regelungen und Empfehlungen. Zwingende Regelungen (K-Regeln) sind uneingeschränkt zu beachten. Von Empfehlungen (C-Regeln) kann abgewichen werden. Eine Abweichung von Empfehlungen ist jährlich im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

2 Umsetzung des B-PCGK in der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH

Gemäß Punkt 6 (2) der Errichtungserklärung für die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) hat die Geschäftsführung das Unternehmen nach den einschlägigen internationalen, unionsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Gesellschafterbeschlüssen unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im besten Interesse des Unternehmens, des Gesellschafters, der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses zu leiten und unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Bestimmungen des B-PCGK in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Die Umsetzung des B-PCGK erfolgt durch Berücksichtigung der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der BBU GmbH.



3 Corporate Governance Bericht

3.1 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes wurde in der Errichtungserklärung festgelegt und ist erstmalig für den Jahresabschluss 2019 zur Anwendung gekommen.

Die BBU GmbH befand sich im Geschäftsjahr 2020 noch in der Einrichtungsphase. Ab 01. Dezember 2020 wurden die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 BBU-G wahrgenommen. Die K-Regeln (zwingende Regeln) sowie die C-Regeln (Empfehlungen) des B-PCGK 2017 wurden, unter Berücksichtigung der im Aufbau befindlichen Gesellschaft, eingehalten. Die nachfolgenden Regelungen sind aufgrund der Unternehmensstruktur nicht geboten.

- Der B-PCGK 2017 sieht in Punkt 9.2.1 vor, dass ein Vier-Augen-Prinzip durch entsprechende Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden soll. In der BBU GmbH ist ein Alleingeschäftsführer bestellt. Dem Vier-Augen-Prinzip wird dadurch entsprochen, dass die Genehmigung durch den Aufsichtsrat für bestimmte Geschäftsfälle verpflichtend ist. Dies wurde in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat unter § 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte sowie im Punkt 7 (14) der Errichtungserklärung geregelt.
- Der B-PCGK 2017 sieht in Punkt 14.3.8.5 vor, dass der Abschlussprüfer mit der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen und einer diesbezüglichen Berichterstattung beauftragt wird. Da die BBU GmbH erst Ende des Jahres 2020 die operative Tätigkeit aufgenommen hat und die Strukturen noch in Aufbau sind, ist die Umsetzung dieser Regel erstmals für das Geschäftsjahr 2021 vorgesehen.

3.2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

3.2.1 Darstellung der Geschäftsleitung

In Bezug auf die Geschäftsführung der BBU GmbH sind gemäß Punkt 15.2 B-PCGK 2017 folgende Angaben zu veröffentlichen:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Andreas Achrainner	1972	11.12.2019	31.05.2021

Der Alleingeschäftsführer der BBU GmbH vertritt seit 04.01.2020 selbständig die Gesellschaft.



3.2.2 Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 12.2 B-PCGK 2017 eingeholt.

Der dem Anstellungsverhältnis zugrundeliegende Geschäftsführervertrag wurde zwischen dem Anteilseigner (BMI) und der jeweiligen Geschäftsführung abgeschlossen. Die Vergütung des Geschäftsführers der BBU GmbH besteht aus fixen und variablen Entgeltkomponenten. Gemäß dem Geschäftsführervertrag wird die Gewährung variabler Bezugsbestandteile an jene Leistungserbringung gebunden, die der inhaltlichen, korrekten, vollständig und qualitativ entsprechenden Managementleistungen im Zeitraum der Vorbereitung der 1. Leistungsübernahme entspricht. Zur Bewertung der Erreichung einer vollinhaltlichen Leistungsübernahme wurden Parameter definiert. Die Geschäftsführung hat die Erreichung der Parameter nachzuweisen. Die Erreichung ist durch die zuständige Stelle im Beteiligungsmanagement gegenüber der BBU GmbH zu prüfen und die Auszahlung freizugeben. Die variablen Bezugsbestandteile werden mit dem Ende des Vertragszeitraumes zur Auszahlung gebracht.

Name	Fixe Bezüge 2020 Brutto
Mag. Andreas Achrainer	EUR 138.471,20

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen Dienstkraftwagen der gehobenen Mittelklasse. Weiters wird für den Geschäftsführer eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BBU GmbH werden gemäß § 10 Abs. 1 BBU-G entsandt. Die erste konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates fand am 21.02.2020 statt.

Name	Geburts- jahr	Funktion	Datum der Erst- bestellung bzw. –entsendung und Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende	Vergü- tung GJ 2020
Mag. Peter Webinger (BMI)	1976	Vorsitzender	16.01.2020 – unbefristet	0,00
Mag. Wolfgang Taucher (BMI)	1963	Stellvertreter des Vorsitzenden	16.01.2020 – unbefristet	0,00
Mag. ^a Ina Holzinger (BMI)	1978	Mitglied	16.01.2020 – 31.05.2020	0,00
Mag. ^a Nadja Lorenz (BMI)		Mitglied	01.06.2020 – unbefristet	0,00
Mag. ^a Johanna Eteme (BMI)	1972	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00
DI ⁱⁿ Margret Mitteregger (BMI)	1967	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00



Robert Strondl (BMI)	1964	Mitglied	16.01.2020 – 31.05.2020	0,00
Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüffler (BMI)	1966	Mitglied	01.06.2020 – unbefristet	0,00
Mag. ^a Britta Tichy-Martin (BMJ)	1970	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00
Dr. ⁱⁿ Friederike Schwarzendorfer (BMF)	1960	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00
Anton Schuh (Interessensvertretung)	1957	Mitglied	16.01.2020 – 18.11.2020	0,00
Michael Schuh, BSc (Interessensvertretung)	1988	Mitglied	18.11.2020 – unbefristet	0,00
Sylvia Scheiblauber (Interessensvertretung)	1961	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00
Ing. Martin Sevcik (Interessensvertretung)	1968	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00
Michael Dunkel (Interessensvertretung)	1964	Mitglied	16.01.2020 – unbefristet	0,00

3.2.4 Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Gemäß § 10 Abs. 1 BBU-G werden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Inneres aus dem Kreis der von ihr oder ihm ernannten Mitglieder bestellt.

Da im Rumpfgeschäftsjahr 2019 noch kein Aufsichtsrat aufgestellt war, wurden im Geschäftsjahr 2020 keine Vergütungen ausbezahlt. Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 12.2 B-PCGK 2017 zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von allen Betroffenen unterfertigt.

Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

3.3 Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist im BBU-G sowie in der Errichtungserklärung und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BBU GmbH geregelt.

Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus für mindestens drei drauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht inklusive Finanz-, Kosten- und Personalplans unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung des Aufsichtsrates der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- die Errichtung, Schließung, Verpachtung sowie Verlegung einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte (eines Standorts), soweit diese Zustimmung nicht gemäß § 10 Abs. 4 BBU-G ausschließlich der Zustimmung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Inneres vorbehalten ist
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Investitionen, die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten im Einzelnen und insgesamt die einen in der Geschäftsordnung angegebene Betrag im Kalenderjahr in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Vereinbarung von Überziehungskrediten für Bankkonten der Gesellschaft, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie Anleihen und Genussrechten jeder Art;
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen nach Maßgabe von § 2 BBU-G;
- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von variablen Bezugsbestandteilen (zum Beispiel Prämien) und Pensionszusagen an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, soweit variable Bezugsbestandteile überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten soweit derartige Verträge jeweils überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied mit 25 Prozent oder mehr beteiligt ist oder ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, soweit derartige Verträge jeweils überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin, durch den Konzernabschlussprüfer bzw. die Konzernabschlussprüferin, durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den bzw. die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;



- die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft in all jenen Beschlussgegenständen, die die Generalversammlung als solche beschließt;
- der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Betriebs- und sonstigen Nutzungsverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnisse, sofern diese jeweils von den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bedingungen abweichen;
- der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Gesamtbezügen über eine von der Generalversammlung festgelegte Betragshöhe sowie mit Angehörigen von Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen des Gesellschafters, soweit derartige Vereinbarungen überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- Aufträge hinsichtlich Unternehmensberatung die jeweils im Einzelnen oder insgesamt den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen;
- die Verpfändung oder sonstige Belastung von beweglichen Sachen oder Forderungen (ausgenommen der Eigentumsvorbehalt von Warenlieferungen) über einer betraglichen Höchstgrenze die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt ist;
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder fremden Verbindlichkeiten, die jeweils im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;
- das Zurücklegen oder Ruhendstellen von öffentlich-rechtlichen Berechtigungen;
- jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs/einer Einrichtung der Gesellschaft und diesen nahestehenden Personen, soweit derartige Verträge überhaupt gemäß den Bestimmungen des jeweils gültigen B-PCGK zulässig sind;
- Abschluss eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung;
- Erteilung oder Widerruf einer Prokura;
- Investitionen, die nicht im Vorhabensbericht enthalten sind, mit einem Anschaffungswert, der einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt;
- sämtliche sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder ein Anschaffungsvolumen über einem von der Geschäftsordnung festgelegten Betrag im Kalenderjahr übersteigen.

3.4 Arbeitsweise und Aufgaben des AR-Ausschusses

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte per Beschluss einen Ausschuss gebildet. Im Ausschuss werden Verhandlungen und Beschlüsse vorbereitet und die Ausführung der Beschlüsse überwacht. Folgende Mitglieder gehören dem AR-Ausschuss an:

- Mag. Wolfgang Taucher (Vorsitzender des AR-Ausschusses)
- DIⁱⁿ Margret Mitteregger
- Drⁱⁿ Friederike Schwarzenborfer
- Mag^a Britta Tichy-Martin
- RgR Sylvia Scheibblauer (Interessensvertretung)

Im Jahr 2020 fanden vier Sitzungen zur Vorbereitung des Vorhabensbericht 2021-2024 statt.

3.5 Interne Revision und Compliance

Die Stabstelle Interne Revision ist eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion, die darauf ausgerichtet ist mit einem systematischen, zielgerichteten und risikobasierten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Geschäfts-, Führungs- und Überwachungsprozesse zu bewerten.

Die Interne Revision berichtet regelmäßig an das Überwachungsorgan und die Geschäftsleitung über die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortung, über die Aufgabenerfüllung im Vergleich zur Planung, sowie über die Einhaltung des Ethikkodex und der Standards.

Der Jahresrevisionsplan wird in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat festgelegt. Ebenfalls regelmäßig berichtet der Leiter Interne Revision in den Prüfungsausschusssitzungen über die wesentlichen Prüfungserkenntnisse.

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für Organe und leitende Angestellte der BBU GmbH wurde eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) abgeschlossen (Punkt 8.3.3.2 B-PCGK).



3.6 Berücksichtigung von Genderaspekten

3.6.1 Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2020

Belegschaft:

Der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten in der BBU GmbH betrug per 31. Dezember 2020 47,88%.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2020 setzte sich der Aufsichtsrat der BBU GmbH aus fünf Ressortvertreterinnen und drei Ressortvertretern zusammen. In der Interessensvertretung im Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2020, in der jeweiligen Funktionsperiode, ein Verhältnis von einer Arbeitnehmervertreterin zu drei Arbeitnehmervertretern.

Aufsichtsratsausschuss:

Der Aufsichtsratsausschuss setzte sich zum 31. Dezember 2020 aus vier Ressortvertreterinnen und einem Ressortvertreter zusammen.

Geschäftsführung:

Die Alleingeschäftsführung ist männlich und vertritt die Gesellschaft seit 04.01.2020.

3.6.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der BBU GmbH

Die BBU GmbH gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet der Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BBU-G wird gemäß § 23 BBU-G das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß angewendet.



3.7 Externe Evaluierung des Berichtes

Gemäß dem Punkt 15.5 B-PCGK ist eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Aufgrund der Neugründung der Gesellschaft ist die erste externe Evaluierung bis spätestens im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 durchzuführen.

Wien, am 19. Mai 2021

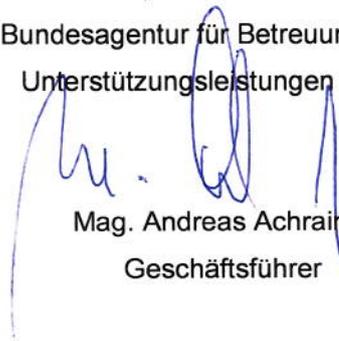
Aufsichtsrat der BBU GmbH



Mag. Peter Webinger
Aufsichtsratsvorsitzender

Wien, am 19. Mai 2021

Bundesagentur für Betreuungs- und
Unterstützungsleistungen GmbH



Mag. Andreas Achraier
Geschäftsführer